

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. April 1957	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 57	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel)	141
27. 3. 57	Anordnung über die Errichtung des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie	147

Anordnung

über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel).

Vom 20. März 1957

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank, Deutschen Investitionsbank, Staatlichen Plankommission, Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den zuständigen Ministerien wurden Umfang und Form der Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandels und Großhandels einschließlich des landwirtschaftlichen Handels festgelegt. Daher wird folgendes angeordnet:

§ 1

Berichterstattungspflichtige Betriebe

In der Finanzberichterstattung dürfen nur die Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen Handels enthalten sein, denen die Verwaltungen, Hauptverwaltungen bzw. zuständigen Ministerien staatliche Aufgaben für Finanzen übergeben haben.

§ 2

Umfang der Finanzberichterstattung

(1) Für die Finanzberichterstattung sind die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Vordrucke zu verwenden.

(2) Neben den in den Anlagen aufgeführten Vordrucken gehört zum Kontrollbericht: ein Bericht der Leiter der Betriebe bzw. zusammenfassenden Einheiten über den Planablauf mit Vorschlägen über einzuleitende Maßnahmen

§ 3

Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung der Finanzberichterstattung

(1) Auf der Grundlage des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses haben die Betriebe die Finanzberichterstattung aufzustellen.

(2) Die Einreichung, Zusammenfassung und Weiterleitung der Finanzberichterstattung hat an die in den Anlagen aufgeführten Organe und zu den dort festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Die übergeordneten Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, erkannte Fehler bei der Zusammenfassung zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der Finanzberichterstattung aufzufordern.

(4) Die Verwaltungen, Hauptverwaltungen und zuständigen Ministerien sind sowohl für die Zusammenfassung als auch für die termingemäße Einreichung der Finanzberichterstattung verantwortlich.

§ 4

Bestätigung der Kontrollberichte

Die Kontrollberichte der Betriebe sind vom zuständigen Leiter der Verwaltung bzw. Hauptverwaltung, die Kontrollberichte der Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen vom zuständigen Minister zu bestätigen.

§ 5

Auswertung der Finanzberichterstattung

(1) Die Auswertung der Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben in Rentabilitätsberatungen und Kontrollausschußsitzungen. Die Auswertung der Finanzberichterstattung erfolgt in den Verwaltungen, Hauptverwaltungen und in den zuständigen Ministerien in Beratungen, die der Leiter der jeweiligen zusammenfassenden Einheit einzuberufen hat. Die Teilnehmer der Beratungen haben eine persönliche Einschätzung und Stellungnahme zum Planablauf vorzubereiten. An diesen Beratungen können Vertreter des Ministeriums der Finanzen, der Deutschen Notenbank und, falls es sich als notwendig erweist, der Deutschen Investitionsbank teilnehmen.

(2) Mit den monatlichen Finanzberichten ist von den Betrieben und zusammenfassenden Einheiten zu den festgelegten Berichtsterminen bei Planabweichungen eine Begründung zu geben.

(3) Der nach § 2 Abs. 2 zum Kontrollbericht gehörende Bericht über den Planablauf ist spätestens 15 Kalendertage nach dem Termin zur Abgabe des Kontrollberichtes einzureichen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 des volkseigenen Handels (ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und Bezirkskontore) (GBl. I S. 264) außer Kraft

Berlin, den 20. März 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f